

Ergänzende Beförderungsbedingungen

Die „Ergänzenden Beförderungsbedingungen“ sind auch verlautbart unter www.flixbus.at.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde bei personenbezogenen Begriffen die männliche Form gewählt. Frauen und Männer sollen durch diese Bestimmungen gleichermaßen angesprochen sein.

1. Geltungsbereich

Die „Ergänzenden Beförderungsbedingungen“ gelten für die Nutzung der Webportale, die Buchung von Fahrten und die Beförderung von Fahrgästen der Schnellbuslinien 096 Wien – Graz und X96 Graz – Flughafen Wien.

2. Vertragspartner

Die Dr. Richard Linien GmbH & Co KG betreibt als Betriebsführer die Schnellbuslinien 096 Wien – Graz und X96 Graz – Flughafen Wien in enger Kooperation mit FlixBus DACH GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 29, D-10178 Berlin, HRB 135353 – Amtsgericht Berlin (Charlottenburg).

Die FlixBus DACH GmbH und Dr. Richard Linien GmbH & Co KG richten sich nach der EU-Verordnung Nr. 181/2011 vom 16. Februar 2011.

3. Anspruch auf Beförderung

3.1 Der Anspruch auf Beförderung besteht soweit aufgrund der Beförderungsbedingungen eine Beförderungspflicht gegeben und eine vorherige Fahrtbuchung erfolgt ist.

3.2 Bei Buchung an Bord der Fahrzeuge besteht nur dann eine Beförderungspflicht, wenn ausreichend freie Sitzplätze für die Gesamtstrecke verfügbar sind.

3.3 Bei Bedarfshalten besteht nur dann eine Beförderungspflicht, wenn eine Fahrtbuchung ab oder bis zu dieser Haltestelle innerhalb der entsprechenden Vorausbuchungsfrist erfolgt ist. Bedarfshalte sind im jeweiligen Fahrplan als solche gekennzeichnet. Die entsprechenden Vorausbuchungsfristen sind dem jeweiligen Fahrplan zu entnehmen.

4. Kommerzielle Nutzung des Webportals

4.1 Preisvergleichsseiten können einen schriftlichen Vertrag mit der FlixBus GmbH abschließen, in dem Ihnen gestattet ist, Preise sowie Fahrpläne zu erhalten, zu verarbeiten und zu veröffentlichen.

4.2 Es ist nicht gestattet, die Webportale der FlixBus für nicht-private oder kommerzielle Anliegen zu verwenden. Das Benutzen von automatisierten Systemen um Daten von dieser Webseite für kommerzielle Nutzung („Screen Scraping“) zu extrahieren, ist verboten. Die FlixBus GmbH behält sich vor, Zuwiderhandlung entsprechend zu verfolgen.

5. Fahrausweise, Beförderungsentgelte und Buchungen

Für die Schnellbusverbindungen der Linien 096 und X96 gelten in Abänderung der Anlage 1 der Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrverkehr (KfV-Bef Bed), veröffentlicht in der 47. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie folgende „Besonderen Beförderungspreise“, genehmigt mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.11.2017, GZ: ABT16 144718/2017-2:

- einfache Fahrt € 30,-
- 50% Ermäßigung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Bei Kauf einer Fahrkarte für Kinder unter dem vollendeten 14. Lebensjahr ist am Bus ein Lichtbildausweis des Kindes vorzuweisen.
- Davon abweichend kommen bis auf Widerruf vergünstigte Tarife zur Anwendung.
- weitere Ermäßigungen nach gesonderter Verlautbarung auf www.flixbus.at
- Alle Fahrpreise kommen pro Person zur Anwendung, gelten für eine Einzelfahrt in eine Fahrtrichtung und verstehen sich inklusive jeweils gültiger USt.

Bei Fragen oder Anregungen stehen Fahrgästen/Kunden neben dem postalischen Weg die folgenden Kanäle zur Verfügung:

- E-Mail: service@flixbus.at
- Telefon: +43 820/910 340 (österreichweit aus allen Netzen 0,20 €/Minute inkl. MwSt.)
- Betriebsführer: Dr. Richard Linien GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien, (in Folge: Dr. Richard)
- (Vertriebs-)partner: FlixBus DACH GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 29, D-10178 Berlin, HRB 135353 – Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) bzw. in deren Auftrag die FlixBus GmbH, Birketweg 33, D-80639 München, HRB 197620 Amtsgericht München (beide in Folge: FlixBus)

Bei Buchungen tritt FlixBus nur als reiner Vermittler der Beförderungsleistung auf. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich mit Dr. Richard Linien GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien zu Stande. Es gelten allein die Beförderungsbedingungen dieses Unternehmens.

- Buchungen können im Internet unter www.flixbus.at getätigt werden
- in Partner-Agenturen
- an Bord der Fahrzeuge (zum Normalpreis samt Barzahlerbonus)

5.1 Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden durch FlixBus Fahrausweise ausgegeben. Als Fahrausweis gilt die ausgedruckte oder in elektronischer Form (als PDF-Datei) vorzeigbare Buchungsbestätigung im Zusammenhang mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis des Fahrgastes. Im Falle einer Buchung an Bord der Fahrzeuge gilt die handschriftliche oder ausgedruckte Quittung gleichzeitig als Kaufbeleg und Buchungsbestätigung.

Alle Buchungsbestätigungen werden auf eine im Buchungsprozess ausgewählte Fahrt und eine festgelegte Person ausgestellt. Bei der Buchung sind Vor- und Nachname des Fahrgastes und gegebenenfalls das Geburtsdatum anzugeben. Die Kontrolle, ob ein Anspruch auf Beförderung besteht, erfolgt durch Abgleich des Namens des Fahrgastes mit der Buchungsliste, die dem Fahrer oder dem Stationspersonal auf Basis der aktuellen Buchungslage auf dem Mobiltelefon angezeigt wird. Dies erfolgt bevorzugt durch Abscannen der Tickets.

5.2 Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt eine Buchung durchzuführen. Das Betreten des Fahrgastraumes im Fahrzeug ist nur mit einer gültigen Buchungsbestätigung gestattet.

5.2.1 Fahrten können gebucht werden über die Webportale und die mobilen Smartphone-Apps der FlixBus, in Vertriebsagenturen, an Bord der Fahrzeuge (zum Normaltarif) und gegebenenfalls an einigen Busbahnhöfen mit eigenem Servicepersonal. Eine Buchung an Bord der Fahrzeuge ist nur möglich, sofern noch ausreichend freie Sitzplätze für die Gesamtstrecke verfügbar sind. Ein Erwerb im Vorverkauf (Internet, App oder Agenturen) wird daher empfohlen.

5.2.2 Eine Buchungsbestätigung (Bestelldaten) wird gespeichert, ist auf den Webportalen abrufbar und kann zusätzlich im Bedarfsfall an den Fahrgast per Email versandt werden.

5.2.3 Jedem Fahrgast mit einem gültigen Fahrausweis steht ein Sitzplatz zu. Reservierungen für einen bestimmten Sitzplatz erfolgen nicht. In den Fahrzeugen besteht freie Sitzplatzwahl. Reisende mit Kindern und Personen mit eingeschränkter Mobilität werden bei der Sitzplatzwahl bevorzugt.

5.3 Erwerb von Fahrausweisen im Internet:

5.3.1 Die Darstellung der Produkte im Online-Shop - im Internet und auf der Smartphone-App - stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Online-Katalog mit der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch den möglichen Fahrgast dar. Durch Anklicken des Buttons „Buchung“ / „Zur Zahlung“ wird eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren abgegeben. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung erfolgt unmittelbar nach dem Absenden durch die automatisierte E-Mail-Bestätigung. Der Beförderungsvertrag kommt erst zustande, wenn FlixBus die Bestellung durch eine Annahmestellung angenommen hat. Diese Annahmestellung kann zusammen mit der automatisierten E-Mail-Bestätigung oder gesondert im Nachgang erfolgen.

5.3.2 Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Es ist nicht möglich Computerprogramme (Software) und Datenverarbeitungsanlagen (Hardware) vollkommen fehlerfrei zu entwickeln und zu betreiben und sämtliche Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet auszuschließen. Daher übernimmt FlixBus keine Garantie für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit seiner Websites und technischen Systeme und kann diese auch nicht gewährleisten. Insbesondere kann aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets eine jederzeitige Verfügbarkeit der Buchungsmöglichkeit im Internet nicht garantiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Spar- oder Aktionspreises, wenn auf Grund von technischen Problemen das System erst zu einem späteren Zeitpunkt (bspw. nach Ablauf einer Vorkaufsfrist) wieder zur Verfügung steht.

5.3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf im Wege des Fernabsatzes, etwa über das Internet abgeschlossene Beförderungsverträge, bei denen sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen – anders als etwa im Online-Versandhandel – die gesetzlichen Regelungen zum Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen keine Anwendung finden. Unsere Bedingungen über Umbuchungen und Stornierungen bleiben hiervon allerdings unberührt.

5.4 Personenbediente Verkaufsstellen:

Vertriebsagenturen, sowie die Verkaufsstellen der FlixGesellschaften, können für die Durchführung einer Buchung, Umbuchung oder einer Stornierung eine Service-Pauschale erheben.

5.5 Beförderungsentgelte:

5.5.1 Ein Anspruch, dass alle Preisstufen oder Preis-Kontingente in allen Buchungsstellen gebucht werden können, besteht nicht. Insbesondere Spar- und Aktionspreise können teilweise nur im Internet buchbar sein.

5.5.2 Für ermäßigte Tarife gibt es bestimmte Buchungsvoraussetzungen. Maßgebend sind diesbezüglich die im Zusammenhang damit veröffentlichten Bedingungen.

6. Zahlung und Gutscheine

6.1 Buchungen können je nach Buchungsstelle mit verschiedenen Zahlungsmethoden bezahlt werden:

- Im Internet: PayPal, Lastschrift, Kreditkarte (Mastercard/Visa), Sofortüberweisung, iDeal, Postfinance. Wir behalten uns bei jeder Buchung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten zu verweisen.
- An Bord der Fahrzeuge: Bar
- In Partner-Agenturen: Bar, falls verfügbar: EC-Karte, Kreditkarte (Mastercard/Visa)

6.2 Besondere Bedingungen bei Zahlung mit Lastschriftverfahren und Kreditkarte:

6.2.1 Kauf per Lastschrift; Einzugsermächtigung; Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschriften

a) Für die Zahlung per Lastschrift wird eine deutsche Bankverbindung (IBAN und BIC) sowie die Angabe des Vornamens, Nachnamens, der Anschrift und des Geburtsdatums des Fahrgastes für eine eindeutige Zuordnung benötigt. Beim Kauf per Lastschrift ist der Zahlbetrag sofort zur Zahlung per Einzug durch unseren externen Partner Billpay GmbH von dem im Bestellprozess angegebenen Girokonto bei dem dort angegebenen Kreditinstitut (das Girokonto) fällig. Mit der Auswahl der Lastschrift erteilen Sie der Billpay GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung fälliger Zahlungen und weisen Ihr Geldinstitut gleichzeitig an, die Lastschrift einzulösen. Bei Zahlung per Lastschrift erfolgt die Belastung des Kundenkontos in der Regel fünf Tage nach der Buchung. Die Gläubiger-Identifikationsnummer von BillPay ist DE19ZZ00000237180. Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt per Email zusammen mit einer Vorlage für ein schriftliches Mandat mitgeteilt. Sie werden zusätzlich dieses schriftliche Mandat unterschreiben und an BillPay senden. Hiermit erteilen Sie der Billpay GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung allfälliger Zahlungen und weisen Ihr Geldinstitut gleichzeitig an, die Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Innerhalb von acht Wochen können Sie beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen. Bitte beachten Sie, dass die fällige Forderung auch bei einer Rücklastschrift bestehen bleibt. Weitere Informationen finden Sie auf www.billpay.de/sepa.

Die Vorabinformation zum Einzug der SEPA-Lastschrift wird Ihnen mindestens einen Tag vor Fälligkeit per Email an die von Ihnen beim Bestellvorgang angegebene Email-Adresse gesendet.

Wenn das Girokonto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

b) Die Zahlungsart Kauf per Lastschrift besteht nicht für alle Angebote und setzt unter anderem eine erfolgreiche Bonitätsprüfung durch die Billpay GmbH sowie ein in Deutschland geführtes Girokonto voraus. Wenn dem Kunden für bestimmte Angebote nach Prüfung des Bonität der Kauf per Lastschrift gestattet wird, erfolgt die Abwicklung der Zahlung in Zusammenarbeit mit der Billpay GmbH, an die wir unsere Zahlungsforderung abtreten. Der Kunde kann in diesem Fall nur an die Billpay GmbH mit schuldbefreiender Wirkung leisten. Wir bleiben auch bei dem Kauf per Lastschrift über Billpay zuständig für allgemeine Kundenanfragen (z.B. zur Ware, Lieferzeit, Versendung), Retouren, Reklamationen, Widerrufserklärungen und -zusendungen oder Gutschriften. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Billpay GmbH www.billpay.de.

c) Mit der Angabe des Girokontos bestätigen Sie, dass Sie zum Bankeinzug über das entsprechende Girokonto berechtigt sind und für die erforderliche Deckung sorgen werden. Rücklastschriften sind mit einem hohen Aufwand und Kosten für uns und die Billpay GmbH verbunden. Im Fall einer Rücklastschrift (mangels erforderlicher Deckung des Girokontos, wegen Erlöschens des Girokontos oder unberechtigten Widerspruchs des Kontoinhabers) ermächtigen Sie Billpay, die Lastschrift für die jeweils fällige Zahlungsverpflichtung ein weiteres Mal einzureichen. In einem solchen Fall sind Sie verpflichtet, die durch die Rücklastschrift tatsächlich entstehenden Gebühren bei der Bank zu zahlen. Der Fahrgast erhält die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass durch die Rückbuchung geringere oder gar keine

Kosten angefallen sind. Angesichts des Aufwands und der Kosten für Rücklastschriften und zur Vermeidung der Bearbeitungsgebühr empfehlen wir im Falle eines Widerrufs oder eines Rücktritts vom Kaufvertrag, einer Retoure oder einer Reklamation, der Lastschrift nicht zu widersprechen. In einem solchen Fall erfolgt nach Abstimmung mit uns die Rückabwicklung der Zahlung durch Rücküberweisung des entsprechenden Betrags oder durch Gutschrift. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.2.2 Kauf per Kreditkarte

6.2.2.1 Bei Zahlung per Kreditkarte erfolgt die Belastung des Kundenkontos mit Abschluss der Buchung. Durch Zahlung per Kreditkarte weist der Kunde das von ihm genutzte Kreditinstitut bereits bei Buchung an, FlixMobility oder einem von ihr beauftragten Dritten im Falle einer Rückbuchung auf Aufforderung den Kundennamen und die vollständige Anschrift mitzuteilen, damit FlixMobility seine Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen kann.

6.2.2.2 Die im Fall einer Rückbuchung bei Kreditkartenzahlung tatsächlich entstehenden Bankgebühren hat der Fahrgast zu tragen. Zusätzlich fallen ggf. Storno-Gebühren oder Umbuchungsaufpreise an. Der Fahrgast erhält die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass durch die Rückbuchung geringere oder gar keine Kosten angefallen sind. Der Kunde kann bei Rückbuchungen von der Zahlung mit Kreditkarte vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.

6.2.3 Nach erfolglosem Mahnlauf durch FlixMobility werden die Forderungen zur weiteren Bearbeitung an einen externen Dienstleister übergeben. FlixMobility kann dazu alle erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldner an diesen externen Dienstleister übermitteln.

6.2.4 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

6.2.4.1 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem hat der Kunde nur dann ein Zurückbehaltungsrecht, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.2.4.2 Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden sämtliche bestehende Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis sofort fällig.

6.3 Einlösung von Gutscheinen:

6.3.1 Pro Buchung kann maximal ein Gutschein eingelöst werden. Gutscheine können nur online oder in unseren Vertriebsagenturen eingelöst werden. Im Fall einer Umbuchung bleibt der Wert eines entgeltlich erworbenen Gutscheins (Regelgutschein) erhalten.

6.3.2 Bei den durch FlixMobility durchgeführten Gutscheinaktionen im Rahmen von Werbemaßnahmen sind der Bezug und die Verwendung von Gutscheinen auf drei Gutscheine pro Person beschränkt. Sollte eine Person mehr als drei Gutscheine derselben Gutscheinaktion einlösen, kann FlixMobility die Buchungen stornieren, die über die ersten drei hinausgehen. Von dieser Regelung kann im Rahmen von Sonderaktionen abgewichen werden.

6.3.3 Gutscheine, die unentgeltlich im Rahmen einer Werbemaßnahme oder aus Kulanz ausgestellt wurden, verfallen mit dem ersten Buchungsvorgang.

6.3.4 Eine gewerbsmäßige Nutzung, insbesondere der Weiterverkauf von Gutscheinen ist untersagt und wird durch FlixMobility mit Sperrung der Tickets und /oder Schadensersatzansprüchen sanktioniert.

6.3.5 Eine Barauszahlung des Guthabens eines Gutscheins ist ausgeschlossen.

7. Ungültige Fahrausweise

Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der stichprobenartigen Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung durch Mitarbeiter von Dr. Richard/FlixBus zum Zwecke des Überprüfens der Gültigkeit des Fahrausweises, sowohl den Fahrausweis als auch den gültigen Lichtbildausweis vorzulegen.

8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

8.1 Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er an Bord einer Fahrt eines Beförderers angetroffen wird und weder im Vorverkauf noch bei Einstieg in das Fahrzeug einen Platz für die entsprechende Fahrt gebucht hat.

8.2 Der Fahrgast, der bei der Überprüfung ohne gültige Buchung angetroffen wird, ist verpflichtet, seine korrekten Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

8.3 Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Reisenden zurück gelegte Strecke, mindestens jedoch 60 EUR, zuzüglich des Fahrpreises für die vom Reisenden noch zurückzulegende Strecke bis zum Reiseziel. Kann vom Reisenden die zurückgelegte Strecke nicht nachgewiesen werden, wird zur Berechnung des erhöhten Beförderungsentgelts der Ausgangspunkt der Verbindung zugrunde gelegt.

8.4 Das erhöhte Beförderungsentgelt ist sofort zu zahlen, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung in Textform. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5 EUR erhoben, sofern nicht vom Fahrgast

nachgewiesen werden kann, dass die Bearbeitungskosten nicht oder in einer niedrigeren Höhe angefallen sind.

8.5 Die FlixGesellschaften behalten sich Maßnahmen zur weiteren zivil- und/oder strafrechtlichen Verfolgung vor.

9. Umbuchung und Stornierung

9.1 Eine Stornierung kann entweder mit der Neubuchung eines anderen Tickets (Stornierung durch Umbuchung) oder durch Nichtbenutzung des Tickets mit anschließender Erstattung gemäß 9.5 erfolgen. Eine Änderung oder Stornierung der Buchung beim Fahrer ist nicht möglich.

9.2. Eine Stornierung mit Neubuchung (z. B. Route, Abfahrtszeit, Reisedatum) kann ausschließlich auf FlixBus Websites (www.flixbus.at) oder durch Partneragenturen und Ticket-Verkaufsstellen von FlixGesellschaften bis zu 15 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit vorgenommen werden. Eine Hin- und Rückfahrt gilt als eine Buchung.

9.3 Im Falle einer Stornierung durch Umbuchung wird ein sogenannter gebührenfreier Storno-Gutschein in Höhe des Fahrpreises ausgestellt. Dieser ist 12 Monate gültig und berechtigt den Fahrgast, innerhalb dieser Zeit in Höhe des stornierten Betrages eine neue Buchung vorzunehmen. Liegt der Preis der neuen Buchung über dem Preis der stornierten Fahrt, so ist der Differenzpreis zu entrichten. Liegt er darunter, so bleibt der Restbetrag des Storno-Gutscheins erhalten und kann bei einer anderen Buchung verwendet bzw. aufgebraucht werden. Bei zeitlich begrenzten Aktionsangeboten können Abweichungen von diesen Regelungen erfolgen. Näheres regeln die gesonderten auf den Webportalen abrufbaren Aktionsbedingungen.

9.4 Je Stornierungsvorgang durch Neubuchung wird eine [Stornierungsgebühr](#) je stornierter Fahrt und je Fahrgast erhoben. Der Storno-Gutschein wird in Höhe des Ticketpreises abzüglich der Kosten für den Stornierungsvorgang ausgestellt. Im Falle einer Änderung des Fahrgastnamens muss die Differenz bezahlt werden, wenn der Fahrpreis in der Zwischenzeit gestiegen ist. Die Änderung der Telefonnummer ist kostenlos.

9.5 Wird bei einer Buchung ein Storno-Gutschein benutzt, so gelten auch für die neue Fahrt die Regelungen und Bedingungen zu Stornierungen.

9.6 Wird ein Ticket, für welches die FlixGesellschaften Beförderer im Sinne von Ziffer 2.2 sind, nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Tickets abzüglich eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € je Fahrt und Fahrgast erstattet, sofern nicht vom Fahrgast nachgewiesen werden kann, dass ein Schaden nicht oder in einer niedrigeren Höhe angefallen ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Tickets ist der Fahrgast. Pro Person und Fahrt wird ein Ticket generiert. Umsteigeverbindungen werden als eine Fahrt angesehen. Der Antrag ist formlos möglich. Er ist ggü. der FlixBus oder der FlixBus DACH, beispielsweise postalisch an FlixBus GmbH, Birketweg 33, 80639 München oder an FlixBus DACH GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 33, 10178 Berlin zu stellen. Das Bearbeitungsentgelt wird auf einen Betrag von 2 € je Fahrt und Fahrgast zuzüglich einer etwaigen Überweisungsgebühr reduziert, sofern der Beförderer im Sinne von Ziffer 2.2 die FlixBus GmbH oder die FlixBus Dach GmbH ist und wenn der Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets gestellt wird.

9.7 Sämtliche oben genannten Bearbeitungsentgelte, Stornierungsgebühren und eine etwaige Überweisungsgebühr fallen nicht an, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die FlixBus GmbH oder die FlixBus Gesellschaften zu vertreten haben. Die Gutschrift des Beförderungsentgelts abzüglich des etwaigen Bearbeitungsentgeltes sowie einer etwaigen Überweisungsgebühr erfolgt ausschließlich auf das vom Kunden bei der Bestellung angegebene Konto, und bei Bezahlung per Kreditkarte auf dessen Kreditkartenkonto.

10. Fahrpläne

10.1 Änderungen der genehmigten und veröffentlichten Fahrzeiten, Termine, Fahrstrecken und Fahrpreise aus wichtigem Grund, insbesondere zur Umsetzung von Entscheidungen der Genehmigungsbehörden, bleiben vorbehalten.

10.2 Soweit die im Fahrplan veröffentlichten Linien mit dem Hinweis „vorbehaltlich behördlicher Genehmigung“ gekennzeichnet sind, ist für die jeweils angegebene Linie (Anschlussverbindung, Haltestelle, Fahrtag, Tarif o. ä.) bei Veröffentlichung des Fahrplans das Genehmigungsverfahren als Voraussetzung für die Aufnahme der dargestellten Verkehrsverbindung noch nicht abgeschlossen.

10.3 Fahrplanänderungen, die nach Vertragsschluss wirksam werden und vom Beförderer nicht zu vertreten sind (beispielsweise längere Auswirkungen nach Naturkatastrophen oder Dauer-Baustellen), berechtigen den Fahrgast nicht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern sie von den ursprünglich vereinbarten Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten nur unerheblich, d.h. bis maximal 2 Stunden, abweichen. Eine erhebliche Fahrplanänderung berechtigt den Fahrgast zum kostenfreien Rücktritt vom Beförderungsvertrag. Dazu wendet sich der Fahrgast entweder an den telefonischen Kundenservice unter der Nummer: +43 820/910 340 (österreichweit aus allen Netzen 0,20 €/Minute inkl. MwSt.) oder per E-Mail an service@flixbus.at. Der Fahrgast darf die Fahrt nicht

angetreten haben. Auch die sonstigen Rechte des Fahrgastes bleiben unberührt.

11. Fahrtantritt

11.1 Den Fahrgästen wird empfohlen, sich 15 Minuten vor Fahrtantritt an der Abfahrtsstelle einzufinden.

11.2 Sollte der Fahrgast zum Zeitpunkt der planmäßigen Abfahrt nicht am Abfahrtsort der gebuchten Fahrt anwesend sein, so entfällt der Beförderungsanspruch und die gebuchte Fahrt kann anderweitig vergeben werden.

11.3 Sollte der Fahrgast per SMS, per E-Mail oder in einer anderen schriftlichen Weise über eine Verspätung der Fahrt informiert werden, so entfällt der Beförderungsanspruch bei Nichtanwesenheit des Fahrgastes erst ab der in der SMS oder in der E-Mail genannten verspäteten Abfahrtszeit.

11.4 Die Kontrolle, ob ein Anspruch auf Beförderung besteht, erfolgt durch Abgleich des Namens des Fahrgastes mit der Buchungsliste, die dem Fahrer oder dem Stationspersonal auf Basis der aktuellen Buchungslage auf dem Mobiltelefon angezeigt wird. Dies erfolgt bevorzugt durch Abscannen der Tickets. In Ausnahmefällen hat sich der Fahrgast bei einer dahingehenden Aufforderung gegenüber dem Fahr- und Servicepersonal mit der ausgedruckten oder in elektronischer Form (als PDF-Datei) vorzeigbaren Buchungsbestätigung sowie einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen (Personalausweis, Reisepass o.ä. und ggf. Visum).

12. Umstiege

12.1 In der Regel sind die veröffentlichten Linienverkehre durchgehende Verbindungen. In einzelnen Fällen kann ein Umstieg erforderlich sein. Derzeit ist von den Linien 096 und X96 keine unmittelbare durchgehende Umsteigemöglichkeit auf andere FlixBus-Linien möglich.

13. Pflichten des Fahrgastes

13.1 Anweisungen des Fahr- und Begleitpersonals sind zu befolgen.

13.2 Das Fahr- und Abfertigungspersonal ist befugt, offensichtlich alkoholisierte oder unter dem Einfluss von sonstigen Drogen stehende Personen von der Beförderung auszuschließen. Gleiches gilt für Fahrgäste, die aus anderen Gründen die Sicherheit anderer Fahrgäste gefährden oder das Wohlbefinden der Mitreisenden erheblich negativ beeinträchtigen. Anspruch auf Ersatzbeförderung besteht in diesem Falle nicht.

13.3 Das Rauchen im Bus ist nicht gestattet, auch nicht mit elektrischen Zigaretten.

13.4 Der Fahrgast haftet für Schäden, die er am Bus schuldhaft verursacht.

13.5 Fahrgäste, die vorsätzlich oder fahrlässig Verschmutzungen des Busses herbeiführen, haben eine Reinigungsgebühr in Höhe von mindestens 100 EUR zu entrichten, wobei dem Fahrgast der Nachweis gestattet wird, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die genannte Pauschale.

13.6 Der Beförderungsvertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn sich der Fahrgast trotz (mündlicher) Abmahnung so störend verhält, dass dem Beförderer und/oder den übrigen Fahrgästen die Fortsetzung der Fahrt nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Fahrgast sich nicht an sachlich begründete Hinweise (etwa Sicherheitshinweise) hält. Dem Beförderer steht in diesem Falle der Fahrpreis weiter zu.

13.7 Jeder Fahrgast ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Sicherheitsgurte zu benutzen, insofern der Bus mit diesen ausgerüstet ist.

14. entfällt

15. Kinder und Minderjährige

15.1 Dr. Richard/FlixBus empfehlen, kleine Kinder zwischen 0 und 3 Jahren in einem Kindersitz zu befördern. Die Bereitstellung des Kindersitzes sowie die Verantwortlichkeit dafür liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

15.2 Kinder und Minderjährige, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur befördert, wenn sie während der Fahrt von einer Person begleitet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

15.3 Kinder und Minderjährige zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 15. Lebensjahr dürfen nur dann ohne Begleitung mit den Bussen der Linien 096 und X96 reisen, wenn ein/e Erziehungsberechtigte/r im Rahmen des Buchungsprozesses gegenüber der FlixBus schriftlich bestätigt hat, dass der/die Minderjährige dazu fähig und in der Lage ist, diese Reise allein und unbeaufsichtigt anzutreten. Dr. Richard übernimmt ausdrücklich keine Aufsichtspflicht gegenüber dem/der Minderjährigen. Allein reisende Kinder können nicht auf Nachtverbindungen und über die nationalen Grenzen hinausbefördert werden. Ebenso sind alle allein reisenden Kinder von Fahrten mit Umsteigeverbindungen ausgeschlossen.

15.4 Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr dürfen alleine mit FlixBus reisen.

Ergänzende Beförderungsbedingungen der Dr. Richard Linien GmbH & Co KG (Betriebsführer) für die Schnellbuslinien 096 Wien – Graz und X96 Graz – Flughafen Wien gültig ab 21.12.2022



15.5 Kinder reisen zu einem ermäßigten Tarif. Dieser gilt für Kinder und Minderjährige, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sollte ein verfügbarer Aktionstarif unterhalb des ermäßigten Tarifs liegen, erhält das Kind automatisch den günstigeren Tarif.

16. Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität

16.1 Dr. Richard/FlixBus befördern grundsätzlich alle Personen, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Dr. Richard/FlixBus verpflichten sich zu nichtdiskriminierenden Zugangsbedingungen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität.

16.2 Begleitperson

16.2.1 Eine Begleitperson wird frei befördert, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Ausweis des Schwerbehinderten verzeichnet oder durch ein im Hinblick auf die Beförderung aussagekräftiges, fachärztliches Attest nachgewiesen ist.

16.2.2 Um die Machbarkeit der Beförderung der Person mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen sowie seiner Begleitperson sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Fahrgast vor seiner Buchung und spätestens 36 Stunden vor Fahrtantritt FlixBus unter der Telefonnummer: +43 820/910 340 (österreichweit aus allen Netzen 0,20 €/Minute inkl. MwSt.) oder per E-Mail an service@flixbus.at über seinen Bedarf informiert.

16.3 Beförderungsvorbehalt

16.3.1 Sollte es wegen der Bauart des Fahrzeugs oder der Infrastruktur, einschließlich der Busbahnhöfe und Bushaltestellen jedoch physisch nicht möglich sein, den Einstieg, den Ausstieg oder die Beförderung des behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität auf sichere und operationell durchführbare Weise vorzunehmen, behält sich FlixBus/Dr. Richard vor, eine Reservierung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen, oder die Person an Bord des Fahrzeuges zu nehmen. In diesem Fall wird die betreffende Person über jede annehmbare Beförderungsalternative mit einem Dienst der FlixBus-Gesellschaften unterrichtet.

16.3.2 Aufgrund der Bauart der Fahrzeuge ist eine Beförderung derzeit insbesondere nur dann möglich, wenn Personen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen in der Lage sind, die Fahrt selbstständig und ohne fremde Hilfe anzutreten.

Der Fahrgast kann verlangen, von einer anderen Person seiner Wahl begleitet zu werden, die in der Lage ist, die von dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität benötigten Hilfe zu leisten, damit die Gründe wegfallen.

Eine solche Begleitperson wird kostenlos befördert; sofern machbar, wird ihr ein Sitzplatz neben dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität zugewiesen.

16.3.3 FlixBus unterrichtet unverzüglich und auf Verlangen schriftlich den betreffenden Fahrgast innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Antrag über die entsprechenden Gründe der Beförderungsverweigerung.

16.3.4 Würde die Beförderung eines Fahrgastes mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität durch FlixBus geprüft und ein Fahrschein ausgestellt und wird diesem Fahrgast die Beförderung dennoch verweigert, haben sowohl der Fahrgast als auch seine Begleitpersonen die folgende Wahl: (a) die Erstattung des Fahrpreises und gegebenenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt die kostenlose Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt wie im Beförderungsvertrag angegeben oder (b) sofern machbar, die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung durch einen angemessenen alternativen Verkehrsdienst zum im Beförderungsvertrag angegebenen Bestimmungsort.

16.4 Mitnahme von Rollstuhl bzw. Gehhilfen

16.4.1 Fahrgäste mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen haben Anspruch auf die unentgeltliche Mitnahme ihres Faltrollstuhls oder ihrer Gehhilfen im Gepäckraum des Busses.

16.4.2 Um die Beförderungsmöglichkeit zu prüfen, ist die genaue Bauart des Rollstuhls oder anderer Gehhilfen vor der Buchung und spätestens 36 Stunden vor Fahrtantritt unter der Telefonnummer: +43 820/910 340 (österreichweit aus allen Netzen 0,20 €/Minute inkl. MwSt.) oder per E-Mail an service@flixbus.at mitzuteilen.

17. Beförderung von Gepäck und Sachen

Die Beförderung von Gepäck und Sachen erfolgt nur für mitfahrende Fahrgäste.

17.1 Reisegepäck

17.1.1 Die vom Fahrpreis umfasste Mitnahme von Reisegepäck ist begrenzt auf ein Gepäckstück pro Fahrgast mit einer maximalen Größe von 80 x 50 x 30 cm pro Gepäckstück. Jeder Fahrgast kann maximal 20 kg kostenfreies Reisegepäck mitführen. Zum Reisegepäck zählen Koffer und Taschen. Als Ausnahme gilt die Mitnahme eines Trekking-Rucksacks. In Einzelfällen kann im Rahmen vorhandener Kapazitäten ein weiteres Reisegepäckstück (Zusatzgepäck) mit Maximalmaßen von 80 x 50 x 30 cm und einem Gewicht von maximal 20 kg befördert werden. Dafür wird eine Gepäckgebühr von 2 EUR erhoben. Ein genereller Anspruch auf die Beförderung von mehr als zwei Reisegepäckstücken besteht nicht.

17.1.2 Die Anmeldung von Zusatzgepäck muss telefonisch über die Hotline +43 820 910 340 erfolgen. Sie ist frühestens 48 Stunden vor Fahrtantritt möglich.

17.1.3 Der Fahrgast hat sein Reisegepäck für eine korrekte Zuordnung und Rückgabe, insbesondere zur Vermeidung von Verwechslung, mit Namen und Anschrift zu kennzeichnen.

17.2 Handgepäck

17.2.1 Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt kostenfrei, ist aber begrenzt auf ein Gepäckstück pro Fahrgast mit einer maximalen Größe von 42 x 30 x 18 cm und einem maximalen Gewicht von 7 kg.

17.2.2 Der Fahrgast hat das Handgepäck im Fahrgastraum so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Es ist grundsätzlich auf der Gepäckablage des Fahrgastraumes unterzubringen oder unter den Vordersitz zu schieben.

17.2.3 Das Handgepäck samt Inhalt verbleibt während der gesamten Fahrt in der Obhut des Fahrgastes und ist entsprechend zu beaufsichtigen. Wird ein unberechtigter Zugriff eines Dritten bemerkt, so ist der Busfahrer zu verständigen. Der Fahrgast kontrolliert kurz vor Ende der Fahrt sein Handgepäck auf dessen Vollständigkeit.

17.2.4 Für Handgepäck wird grundsätzlich keine Haftung übernommen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

17.3 Sondergepäck

17.3.1 Die Mitnahme von sog. Sondergepäck setzt eine vorherige Anmeldung durch den Fahrgast unter der Nummer: +43 820/910 340 (österreichweit aus allen Netzen 0,20 €/Minute inkl. MwSt.) oder per E-Mail an service@flixbus.at und eine Bestätigung seitens FlixBus über die Möglichkeit der Mitnahme voraus. Ein genereller Anspruch auf die Mitnahme von Sondergepäck besteht grundsätzlich nicht.

17.3.2 Als Sondergepäck gelten Gegenstände, welche die Größenmaße zum Reisegepäck überschreiten. Dabei darf der Gesamtumfang des Sondergepäckstücks nicht größer sein als 240 cm. Ein einzelnes Sondergepäckstück darf dabei ein maximales Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

17.3.3 Die Mitnahme von Sondergepäck ist auf einen Gegenstand pro Fahrgast beschränkt.

17.3.4 Von der Beförderung generell ausgeschlossen sind Einrichtungsgegenstände, Möbelstücke oder Teile von Möbeln, Elektrogeräte, Surfretter und Kartonagen. Orthopädische Hilfsmittel und Fahrräder zählen nicht zum Sondergepäck. Für sie gelten gesonderte Bedingungen.

17.3.5 Die Anmeldung von Sondergepäck muss telefonisch über die Hotline Telefon: +43 820/910 340 (österreichweit aus allen Netzen 0,20 €/Minute inkl. MwSt.) erfolgen. Sie ist frühestens 48 Stunden vor Fahrtantritt möglich. Sofern Sondergepäck mitgeführt werden kann, fällt eine zusätzliche Gepäckgebühr von 9 EUR pro Gepäckstück an. Die Mitnahme von Sondergepäck ist im Unterschied zu Reisegepäck stets gebührenpflichtig.

17.4 Musikinstrumente

17.4.1 Musikinstrumente zählen zum Sondergepäck. Sollte das betreffende Instrument (inkl. Instrumentenkoffer) die Handgepäckshöchstmaße unterschreiten, kann das Musikinstrument anstelle des Handgepäckes kostenfrei transportiert werden. Sofern das betreffende Instrument (inkl. Instrumentenkoffer) die Handgepäckshöchstmaße überschreitet, muss die Beförderung im Kofferraum erfolgen. In diesem Fall fällt eine zusätzliche Gebühr an (vgl. Ziffer 17.3.5). Musikinstrumente und deren Koffer, die die Maße von 135 x 48 x 35 cm überschreiten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

17.4.2 Die Beförderung von Musikinstrumenten in einem Hartschalenkoffer wird generell empfohlen.

17.5 Wertsachen:

17.5.1 Wertsachen, wie z.B. Bargeld, Schmuck, Edelmetalle, Schlüssel, Brillen (Sonnen- und/oder Lesebrille), elektronische Geräte (Laptops, iPads, Tablet-PCs, MP3-Player, Handys, Kameras), Kontaktlinsen, Prothesen, Medikamente, wichtige Dokumente (Diplome, Zeugnisse, Zertifikate, Pässe, Führerscheine, Wertpapiere), etc. und zerbrechliche Gegenstände sind im Handgepäck und nicht im Reisegepäck zu befördern und obliegen der Sorgfaltspflicht des Fahrgastes.

17.5.2 Werden Wertgegenstände dennoch im Reisegepäck befördert, besteht kein Anspruch auf Haftung. Hiervon sind Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgenommen.

17.6 Kinderwagen:

17.6.1 Kinderwagen werden als Sondergepäck befördert (je Fahrgast max. 1 Kinderwagen). Die Kinderwagen müssen faltbar sein. Nicht faltbare Kinderwagen sind von der Beförderung ausgeschlossen.

17.6.2 Kinderwagen werden kostenfrei transportiert.

17.7 Fahrräder:

17.7.1 Auf den Linien 096 und X96 werden Fahrräder befördert. Die Fahrräder müssen Standardgrößen ohne Aufbauten aufweisen und dürfen ein Gewicht von 25kg nicht überschreiten – Tandems oder Fahrräder mit drei Rädern sind von der Beförderung ausgeschlossen.

17.7.2 Wir empfehlen allen Fahrgästen, die ihr Fahrrad mitnehmen möchten, frühzeitig im Vorverkauf die Fahrten und Fahrradplätze zu buchen.

17.7.3 Die Fahrradbeförderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität von maximal 4 Fahrrädern pro Bus. Eine Beförderungspflicht von Fahrrädern besteht grundsätzlich nicht.

17.7.4 Der Transport von Fahrrädern kostet 9 EUR, unabhängig von der Länge und dem Fahrpreis der gebuchten Strecke. Die Beförderung erfolgt auf Fahrradträgern. In Ausnahmefällen ist die Beförderung nur in dafür geeigneten Taschen im Kofferraum möglich (bspw. Klapprad). In diesem Fall muss eine Anmeldung beim Kundenservice erfolgen (vgl. Ziffer 17.3.5).

17.8 Für im Bus vergessene oder sonst wie zurückgebliebene Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz. Sollte der Fahrgast etwas im Bus zurückgelassen haben, wendet er sich unverzüglich an die Hotline Telefon: +43 820/910 340 (österreichweit aus allen Netzen 0,20 €/ Minute inkl. MwSt.) bzw. füllt er das [Formular für Fundsachen](#) auf der Webseite www.flixbus.at aus.

18. Beförderung von Tieren

18.1 Die Beförderung und der Transport von Hunden und anderen Tieren in den Fernreisebussen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

18.2 Föhrhunde:

18.2.1 Föhrhunde (Begleithunde oder Blindenföhrhunde), die von schwerbehinderten Menschen mitgeföhrert werden müssen, werden unentgeltlich befördert, sofern der Nachweis über einen gültigen Schwerbehindertenausweis oder ein entsprechendes Zertifikat erfolgt.

18.2.2 Föhrhunde sind vom Maulkorbzwang im Sinne von § 38 der KfI-Bef Bed ausgenommen.

18.2.3 Um die Machbarkeit der Beförderung eines Föhrhundes sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Fahrgast FlixBus vor seiner Buchung und spätestens 36 Stunden vor Fahrtantritt über seinen Bedarf informiert.

19. Verspätung und Annullierung

19.1 Bei Annullierung oder Verspätung der Abfahrt werden die Fahrgäste so rasch wie möglich über die Lage und, sobald diese Informationen vorliegen, über die voraussichtliche neue Abfahrtszeit informiert.

Allen Fahrgästen werden Informationen über Annullierungen oder Verspätungen auf elektronischem Wege angeboten. Um dieses Service in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig, dass vom Fahrgast die erforderlichen Kontaktangaben vorab zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise Mobilfunknummer).

19.2 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Abfahrt der gebuchten Fahrt annulliert werden muss oder sich um mehr als 120 Minuten verzögert oder im Fall einer Überbuchung hat der Fahrgast die Wahl (a) der frühestmöglichen Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung zum in Beförderungsvertrag festgelegten Zielort unter vergleichbaren Bedingungen wie im Beförderungsvertrag angegeben oder (b) der Erstattung des Fahrpreises und gegebenenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt kostenlose Rückfahrt mit dem Bus zum in Beförderungsvertrag festgelegten Abfahrtsort. Der Anspruch auf Erstattung des vollen, bezahlten Fahrpreises erfolgt sowohl für die durchgeführten Teile der Fahrt als auch für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt, falls die Fahrt nach den ursprünglichen Reiseplänen des Fahrgastes sinnlos geworden ist. Die Erstattung erfolgt in Geld, es sei denn, der Fahrgast ist mit einer anderen Erstattungsform einverstanden und binnen 14 Tagen, nachdem der Erstattungsantrag eingegangen ist oder dem Fahrgast das Wahlangebot nach (a) und (b) unterbreitet wurde.

19.3 Dem Fahrgast wird die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft sowie Beistand bei der Organisation der Beförderung zwischen dem Busbahnhof und dem Ort der Unterbringung angeboten, sofern ein Aufenthalt von einer Nacht oder mehr durch die Annullierung der Fahrt sowie bei einer Verzögerung der Abfahrt von einem Busbahnhof von mehr als 90 Minuten bei Fahrten mit einer planmäßigen Dauer von über drei Stunden erforderlich ist. In diesem Fall werden Imbisse, Mahlzeiten oder Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit oder Verspätung angeboten, sofern sie im Bus oder im Busbahnhof verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind.

Die Gesamtkosten der Unterkunft - ohne die Kosten der Beförderung zwischen dem Busbahnhof und der Unterkunft - sind je Fahrgast auf EUR 80,00 pro Nacht und höchstens zwei Nächte beschränkt.

Der vorstehende Anspruch auf kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft besteht nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Annullierung oder Verspätung durch widrige Wetterbedingungen oder schwere Naturkatastrophen, die den sicheren Betrieb des Busverkehrsdienstes beeinträchtigen, verursacht wurde.

19.4 Wird das Fahrzeug während der Fahrt betriebsunfähig, so wird dem Fahrgast die Fortsetzung seiner Fahrt mit einem anderen Fahrzeug oder die Beförderung zu einem geeigneten Wartepunkt angeboten, von dem aus der Fortsetzung der Reise möglich ist.

19.5 Weitergehende Ansprüche aufgrund von Nachteilen der Annullierung oder Verspätung sind nicht ausgeschlossen.

20. Haftung und Haftungsbeschränkungen

20.1 Bei leichter Fahrlässigkeit wird – außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur gehaftet, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit besteht unbeschränkt.

20.2 Die Haftung für mittelbare Schäden wird im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit.

20.3 Die Höhe der Entschädigung bei Tod oder Körperverletzung wird auf 220.000 EUR je Fahrgast begrenzt.

20.4 Die Haftung und die Höhe der Entschädigung für Gepäckschäden wird wie folgt begrenzt bzw. ausgeschlossen:

20.4.1 Für Beschädigung von Gepäckstücken, die im Zusammenhang mit einem aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfall steht, oder Verlust von Gepäckstücken, der im Zusammenhang mit einem aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfall steht, wird die Höhe der Entschädigung pro Schadensfall je Fahrgast und je Gepäckstück auf 1.200 EUR begrenzt.

20.4.2 Für Verlust von Gepäckstücken, der nicht im Zusammenhang mit einem aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfall steht, sowie für Vertausch oder Diebstahl der Gepäckstücke wird die Haftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

20.4.3 Für Schäden oder Schadenausweitungen, die durch vom Fahrgast zu vertretende unsachgemäße Verpackung der Gepäckstücke entstehen, wird die Haftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

20.5 Die Entschädigung im Falle einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten entspricht mindestens dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung. Hierbei wird jede Anstrengung unternommen, rasch zumindest vorübergehenden Ersatz zu beschaffen, der den technischen und funktionellen Merkmalen des verloren gegangenen oder beschädigten Rollstuhls und anderen Mobilitätshilfen entspricht.

20.6 Die Höhe der Entschädigung für alle übrigen Sachschäden, die keine unfallbedingten Gepäckschäden sind, wird nach §§ 45 und 46 der KfI-Bef Bed auf EUR 200,- beschränkt. Die bezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

20.7 Im Übrigen ist die vertragliche Haftung unabhängig vom Rechtsgrund der Höhe nach auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische, Schäden beschränkt. Die Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unberührt bleiben hiervon die Ansprüche aus unerlaubter Handlung nach den bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl Nr. 48/1959 in der geltenden Fassung.

Die genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung oder wenn eine verschuldensunabhängige Garantie im Einzelfall übernommen wurde.

21. Allgemeine Beförderungsbedingungen

Es gelten – soweit hier nicht ergänzendes oder anderes bestimmt ist – die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrverkehr (KfI-Bef Bed), veröffentlicht in der 47. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

22. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt grundsätzlich nicht die Wirksamkeit des Beförderungsvertrages im Übrigen.